

## 5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:

- für Bauteile aus Mauerwerk deren Maße,
- für Fassaden mit mehrschaligem Aufbau für das Sicht- und Verblendmauerwerk und für die Dämmschicht die Maße der Außenseite der Außenschale,
- für die nachträgliche Verfugung die Maße der zu verfugenden Fläche,
- für Bodenbeläge deren Maße.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen, anzuwenden.

## 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

### 5.2.1 Wandmauerwerk wird von Oberseite Rohdecke bis Unterseite Rohdecke gerechnet.

Die Spiegelstriche 2 und 4 in Abschnitt 5.1 sind für den Tiefbau nicht relevant.

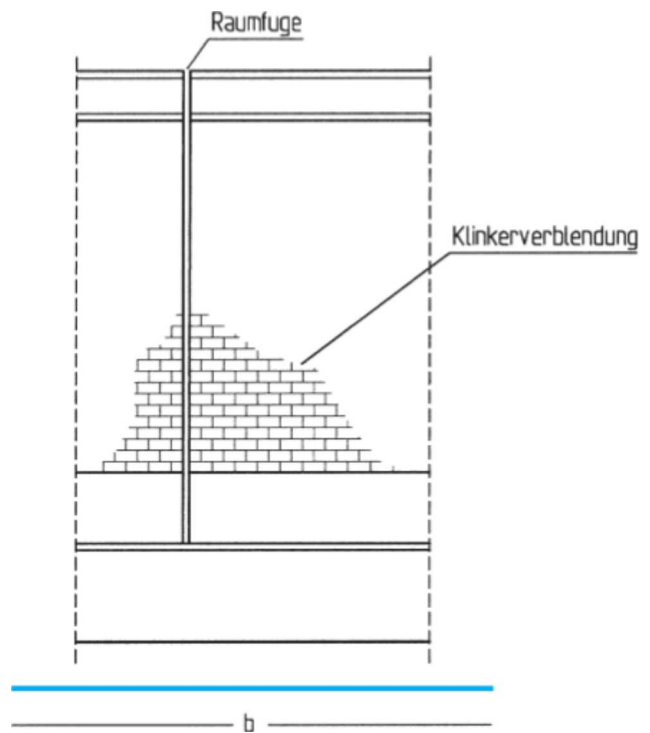


Bild 2 (Ansicht)

Aufmaß der Verblendung: Fläche (m<sup>2</sup>) =  $b \cdot h$

„h“ ist der lichte Abstand zwischen Betonabsatz und Brüstung.

### Klinkerverblendung an Beton-Stützwand

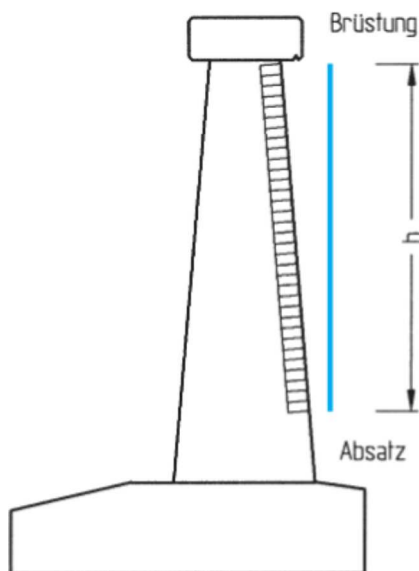


Bild 1 (Querschnitt)

### Naturstein-Vormauerung/Verblendung an Betonpfeiler

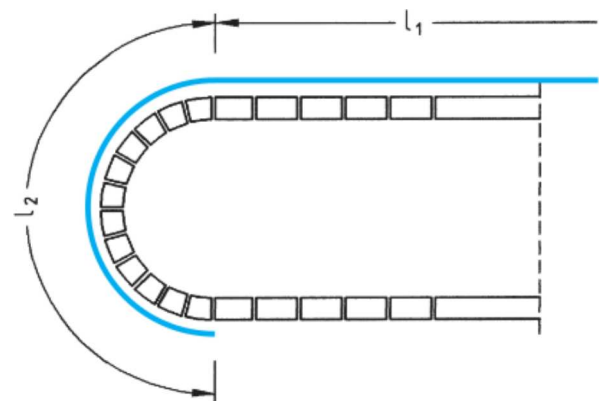


Bild 3 (Querschnitt)

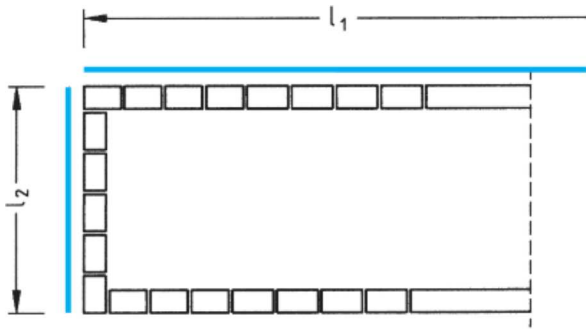


Bild 4 (Querschnitt)

Aufmaß der Vormauerung bzw. Verblendung:  
 Fläche (m<sup>2</sup>) = 2 · (l<sub>1</sub> + l<sub>2</sub>) · Höhe

Fugen jeglicher Art, gleich ob Mörtel-, Dehnungs- oder andere Fugen, und unabhängig von der Größe, werden bei der Ermittlung des Flächen-, Raum- oder Längenmaßes übermessen.

**5.2.2 Die Höhe von Mauerwerk mit oben abge- schrägtem Querschnitt der Wand wird bis zur höchsten Kante gerechnet.**

Mauerwerk, oben abge- schrägt

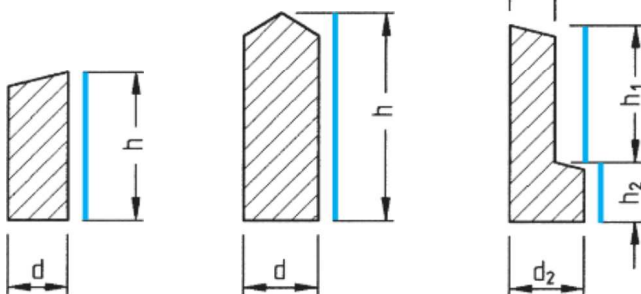


Bild 5

Bild 6

Bild 7

Diese Regelung gilt für die Ermittlung der Mauer- werks-Höhe nur bei Abrechnung nach Flächenmaß (m<sup>2</sup>).

Aufmaß für Mauerwerk durchgehender Dicke „d“ (Bilder 5 und 6):  
 jeweils Fläche (m<sup>2</sup>) = h · Länge

Aufmaß für Mauerwerk abgestufter Dicke mit „d<sub>1</sub>“ und „d<sub>2</sub>“ (Bild 7):  
 Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) = (h<sub>1</sub> + h<sub>2</sub>) · Länge

**5.2.3 Bei Wanddurchdringungen wird nur eine Wand durchgehend berücksichtigt, bei Wän- den ungleicher Dicke die dickere Wand.**

Unter Wanddurchdringungen sind Wandkreuzun- gen, Wandeinbindungen und Wandecken zu ver- stehen.

Wände gleicher Dicke werden in diesem Bereich nicht doppelt aufgemessen.

Bei unterschiedlichen Wanddicken wird die dickere Wand durchgemessen.

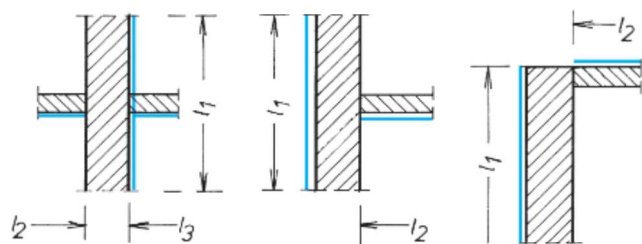


Bild 8

Bild 9

Bild 10

**5.2.4 Bei Abrechnung von Gewölben werden die Maße der abgewickelten Untersicht zugrun- de gelegt.**

Unabhängig von der Stichhöhe des Gewölbes wird für die Abrechnung das Maß der abgewickelten Untersicht zugrunde gelegt.

**5.2.5 Bei Abrechnung nach Längenmaß werden Bauteile, wie**

- Leibungen bei Sicht- und Verblendmauer- werk, Sohlbänke, Gesimse, Bänder, Stür- ze, Überwölbungen, Entlastungsbögen, Auskragungen, Rollschichten, Mauer- werksschrägen sowie gemauerte Stufen in ihrer größten Länge,
- Abfangungen für Mauerwerksschalen in der größten Länge des abgefangenen Bau- teils

gemessen.

**5.2.6 Schornsteine werden in ihrer Achse gemes- sen.**

Für den Tiefbau sind die Abschnitte 5.2.5 bis 5.2.6 nicht relevant.